

oder Maschinen ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

§ 133. [141.] Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sind, wird durch die Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

XIV

Gesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei.

Vom 15. Juni 1895. (RGBl. 341.)

§ 1. Flößführer ist, wer ein Floß auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern führt, gleichviel, ob er bei einem Unternehmer, welcher die Beförderung des Floßes übernommen hat (Frachtlöhrer), oder bei dem Eigentümer des Floßes in Dienste steht, oder ob er die Beförderung des Floßes selbst als Frachtlöhrer übernommen hat.

§ 2. Der Flößführer ist verpflichtet, bei seinen Obliegenheiten, namentlich bei der Erfüllung der von ihm auszuführenden Verträge, die Sorgfalt eines ordentlichen Flößführers anzuwenden.

Er haftet für jeden durch die Vernachlässigung dieser Sorgfalt entstandenen Schaden nicht nur dem Dienstherrn, sondern auch dem Absender und dem Empfänger des Floßes, sowie den Personen der Flößmannschaft, es sei denn, daß er auf Anweisung des Dienstherrn gehandelt hat.

Auch in dem letzteren Falle bleibt der Flößführer verantwortlich, wenn er es unterlassen hat, dem Dienstherrn die nach Lage des Falles erforderliche Aufklärung zu erteilen, oder wenn ihm eine strafbare Handlung zur Last fällt.

§ 3. Der Flößführer hat vor Eintritt der Reise dafür zu sorgen, daß das Floß fest und dauerhaft verbunden, gehörig ausgerüstet, insbesondere mit den nöthigen Reserveausrüstungsgegenständen versehen und hinreichend bemannet ist.

Dauert die Reise voraussichtlich so lange, daß ein Uebernachten der Flößmannschaft auf dem Floße nöthig ist, so muß das letztere mit einem Schlafraume versehen sein.

§ 4. Der Flößführer hat vor Eintritt der Reise sich zu überzeugen, daß die Angaben über Stückzahl und Länge der Hölzer in den auf die Beförderung bezüglichen Urkunden (Frachtbrief, Lieferzettel) richtig sind, und die Nennung unrichtiger Angaben herbei-